

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)	Gesetz über die [...] <u>Register</u> und [...] das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)
vom 18. November 2008 (Stand 1. Januar 2018)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>	
gestützt auf Art. 8–12 und 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 ¹⁾ sowie § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,	
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ SR [431.02](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
§ 1 Gegenstand ¹ Gegenstand des Gesetzes sind a) die Vereinfachung des Verkehrs zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und den öffentlichen Organen gemäss § 3 lit. c des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾, b) die Regelung des Meldewesens, c) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Objekten, d) der Vollzug der Registerharmonisierung des Bundes und die Bereitstellung der Grundlagen für statistische Aufgaben des Bundes und des Kantons.	c) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie [...] <u>die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)</u>,
§ 5 Personenidentifikation ¹ Die öffentlichen Organe dürfen die Versichertennummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ²⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden. ² Der Kanton kann Objekteigentümerinnen und Objekteigenthümern ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.	² Der Kanton kann [...] <u>Eigentümerinnen</u> und [...] <u>Eigentümern von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen</u> ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.
§ 6 Objektidentifikation ¹ Objekte gemäss diesem Gesetz sind Strassen, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.	§ 6 [...] <u>Grundstück-, Gebäude- und Wohnungsidentifikation</u> ¹ <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SAR [150.700](#)

²⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
² Die Identifikation eines Grundstücks entspricht der Bezeichnung im Grundbuch. ³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator nach dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO) vom 31. Mai 2000 ²⁾. ⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.	³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator <u>des BFS (EGID)</u> nach dem [...] <u>GWR</u> gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ³⁾ sowie <u>gemäss</u> der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister [...] (<u>VGWR</u>) vom [...] <u>9. Juni 2017</u> ⁴⁾. ⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator (<u>E-WID</u>) nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.
§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner ¹ Personen, die in der Gemeinde einen Haupt- oder Nebenwohnsitz begründen, melden sich bei der Einwohnerkontrolle an. ² Einwohnerinnen und Einwohner haben der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie a) innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen, b) ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben. ³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugs- gemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister angeschlossen sind.	³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugs- gemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> angeschlossen sind.

¹⁾ SR [431.01](#)
²⁾ SR [431.841](#)
³⁾ SR [431.01](#)
⁴⁾ SR [431.841](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
	§ 7a Elektronische Meldungen ¹ Die Gemeinden ermöglichen die a) elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen, b) elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter, c) elektronische Meldung der GWR-Daten. ² Der Regierungsrat regelt die Umsetzung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, durch Verordnung.
§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht ¹ Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. ² Volljährige schweizerische Staatsangehörige haben in der Hauptwohnsitzgemeinde den Heimatschein oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen. ³ In der Nebenwohnsitzgemeinde haben schweizerische Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz den Heimatausweis oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen.	¹ Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im [...] <u>Einwohnerregister</u> und im GWR zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen.
§ 13 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede einwohner- und objektregisterrelevante Änderung.	¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede [...] <u>registerrelevante</u> Änderung.

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
§ 15 Einwohner- und Objektregister ¹ Die Gemeinden registrieren a) Einwohnerinnen und Einwohner, b) in der Gemeinde geplante und gelegene Objekte, c) natürliche Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommandit-gesellschaften, wenn diese über Grundeigentum in der Gemeinde verfügen. ² Einwohner- und Objektregister werden elektronisch geführt und unter Verwendung der Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. ³ Die in den Einwohner- und Objektregistern zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind. ⁴ Die Gemeinden können weitere Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendig sind.	§ 15 [...] <u>Registrierung</u> und [...] <u>Nachführung</u> b) <i>Aufgehoben.</i> ^{1bis} Sie führen das GWR gemäss Art. 7 und 8 VGWR nach. ² [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>GWR</u> werden elektronisch geführt und unter Verwendung [...] <u>von EGID und EWID</u> miteinander verknüpft. ³ Die in den [...] <u>Einwohnerregistern</u> und [...] <u>im GWR</u> zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung</u> zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.
§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe ¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohner- und Objektregister gelten sinngemäss.	¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>die Verwendung der GWR-Daten</u> gelten sinngemäss.

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
² Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen. ³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohner- und Objektregister ist unentgeltlich.	³ Der Zugriff auf die kommunalen [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>auf das GWR</u> ist unentgeltlich.
§ 16 Verantwortlichkeit und Aufgaben ¹ Die Gemeinden führen eine Einwohnerkontrolle und organisieren die Objektverwaltung. ² Sie bestimmen je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung für die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung. ³ Die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen, b) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einwohner- und Objektregister zuständig, c) leiten die Änderungen der Daten der Einwohner- und Objektregister an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände. ⁴ Die Einwohnerkontrolle a) übernimmt die Daten von Zuzügerinnen und Zuzügern von der zuständigen Stelle, b) weist Einwohnerinnen und Einwohnern den Wohnungsidentifikator zu (Haus- haltbildung),	¹ Die Gemeinden führen eine Einwohnerkontrolle und [...] <u>regeln</u> die [...] <u>Nachführung des GWR</u>. ² Sie bestimmen <u>dazu</u> je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung [...]. ³ Die [...] <u>jeweils verantwortlichen Personen</u> b) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>des GWR</u> zuständig, c) leiten die Änderungen der Daten der [...] <u>Einwohnerregister</u> an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände [...]. d) führen die Daten des GWR gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nach.

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
c) teilt Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben, d) stellt Bescheinigungen und Bestätigungen sowie die für die Begründung eines Nebenwohnsitzes erforderlichen Dokumente aus, e) bewahrt die hinterlegten Schriften auf. ⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer Einwohner- und Objektregister an die Standards des kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregisters zu gewährleisten.	⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>ihrer GWR</u> an die Standards des kantonalen [...] <u>Einwohnerregisters</u> beziehungsweise [...] <u>an das GWR</u> zu gewährleisten.
§ 18 Bearbeitungsweise ¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohner- oder Objektregister betreffen, raschestmöglich und melden die Mutationen umgehend an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister.	¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die [...] <u>Einwohnerregister</u> oder [...] <u>das GWR</u> betreffen, [...] <u>schnellstmöglich</u> und melden die Mutationen umgehend an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> beziehungsweise [...] <u>an das GWR</u>.
§ 19 Kantonales Einwohner- und Objektregister ¹ Der Kanton betreibt ein Einwohner- und ein Objektregister. Diese enthalten die nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohner- und lokal geführten Objektregister als gespiegelte Datensätze. Der Regierungsrat kann einzelne, nach kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen. ² Nach Bedarf der Gemeinden stellt ihnen der Kanton entgeltlich das kantonale System zur Führung des Objektregisters zur Verfügung.	§ 19 [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>Datenverwendung GWR</u> ¹ Der Kanton betreibt ein [...] <u>Einwohnerregister</u>, das die [...] nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen [...] <u>Einwohnerregister</u> als gespiegelte Datensätze <u>enthält</u>. Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung</u> einzelne, nach kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen. ^{1bis} Er bezieht die Daten des Kantons aus dem GWR. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen. ² <u>Aufgehoben.</u>

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters und des kantonalen Objektregisters werden über die Objektidentifikation miteinander verknüpft.	³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters [...] und <u>die vom Bund bezogenen Daten</u> des [...] <u>GWR</u> werden [...] <u>unter Verwendung von EGID und EWID</u> miteinander verknüpft.
§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe ¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. ² Einwohnerkontrollen und die für die Objektverwaltung zuständigen Stellen dürfen auf alle ihre eigene Gemeinde betreffenden Daten Zugriff nehmen und diese auf eigenen Datenträgern speichern. ³ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, wenn dies durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift erlaubt ist. ⁴ Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen. ⁵ Der für die Erstellung von Statistiken zuständigen kantonalen Behörde dürfen alle, auch besonders schützenswerte, Personendaten im Abrufverfahren bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von § 19 IDAG eingehalten sind. ⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.	¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen [...] <u>Einwohnerregister</u> diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer [...] _ Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. ⁶ Der Zugriff auf das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> ist unentgeltlich.
§ 23 Prüfung der Übereinstimmung ¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer Einwohner- und Objektdaten sowie bei allfälligen Korrekturen mit dem Kanton zusammen.	¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer [...] <u>Einwohnerregister-</u> und [...] <u>GWR-Daten</u> sowie bei allfälligen Korrekturen mit [...] <u>Bund und</u> Kanton zusammen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
§ 24 Kosten der Register ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner und Objekte. ² Sie bezahlen einen kostendeckenden Betrag für die Führung ihrer Objektdaten im kantonalen System.	¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner [...] <u>sowie für die Nachführung des GWR.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>
	§ 25a Ermässigung oder Erlass von Gebühren ¹ Die Gemeinden können die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.
§ 26 Strafbestimmungen ¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 500.– aussprechen.	¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten [...] <u>gemäss</u> den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. [...] <u>2'000.–</u> aussprechen.
	§ 29a Übergangsbestimmung für Statistiklieferung ¹ Der Abschluss der ersten Baustatistiklieferung an den Bund nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... erfolgt nach bisherigem Recht.

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
	II.
	1. Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
§ 48 Zusammenarbeit mit den Gemeinden ¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über den gegenseitigen Datenaustausch und dessen Abgeltung zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung im Bereich der obligatorischen Versicherung. ² Die Gemeinden haben mit der Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude auf die Pflicht zur Anmeldung für die obligatorische Versicherung aufmerksam zu machen. Sie sind zudem zur ersatzweisen Vornahme dieser Anmeldung befugt. ³ Die Gemeinden wirken bei Bedarf bei der Organisation der Schätzung mit. Die Kosten trägt die Gebäudeversicherung.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 49a Weitergabe von Daten ¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden, den Grundbuchämtern und Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und den kantonalen Amtsstellen die bei ihr vorhandenen gebäudebezogenen Daten unentgeltlich mit, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
	§ 49b Gebäudeidentifikator ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ²⁾ sicher.
	2. Der Erlass SAR 740.100 (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 8 Verfügbarkeit ¹ Die zuständigen Stellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten. ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des kantonalen Objektregistersystems und des Grundbuchs verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. ³ Der Regierungsrat regelt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung: a) Art und Weise der Archivierung, b) Art und Periodizität der Historisierung.	² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des [...] eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der Gebäudeversicherung oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ³⁾, zur Verfügung gestellten Daten verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

¹⁾ SR [431.01](#)

²⁾ SR [431.841](#)

³⁾ SAR [122.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 9. Mai 2018
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin